

# § 74 S-JagdG § 74

S-JagdG - Jagdgesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.09.2020

(1) Jeder Jagdinhaber sowie die von ihm in seinem Jagdbetrieb verwendeten oder zur Ausübung der Jagd zugelassenen Personen sind unbeschadet veterinärpolizeilicher Vorschriften verpflichtet, jedes wahrgenommene seuchenkranke oder seuchenverdächtige Wild ohne Rücksicht auf bestehende Schonvorschriften zu erlegen. Der getätigte Abschluß sowie jede Wahrnehmung seuchenverdächtigter Erscheinungen sind unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände bei der Jagdbehörde und dem Hegemeister zu melden.

(2) Die näheren Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung der Wildseuchen sind, soweit sie nicht in die Kompetenz des Bundes fallen, durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen. Sie hat hierbei insbesondere die als Wildseuchen geltenden Wildkrankheiten und die zum Zweck ihrer Bekämpfung den Jagdinhabern obliegenden Verpflichtungen festzusetzen sowie die bei der Wildseuchenbekämpfung einzuhaltende Vorgangsweise und die nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung anzuwendenden Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu bestimmen.

In Kraft seit 01.03.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)